- 7. Es soll keinem mehr erlaubt sein, Stöcke auszugraben.
- 8. Es ist jedem Bürger erlaubt, vom Ansang Juli bis Ende September eine Auh oder ein Rind und Kälber und Zugsperd und Ochs in das Ried, Wald oder Berg zu treiben, und was er mehr hat, so muß er Übersatzeld bezahlen, von einer Auh einen Gulden, von einem Rind 48 Areuzer und von einem jährigen Stuck Roß 48 Areuzer und was älter ist einen Gulden. Und von diesem Übersatzeld soll jedem Bürger gleichviel bezahlt werden. Und was vom andern erlöst oder empfangen wird, soll jedem gleichviel bezahlt werden.

(Unterschrift des Richters Michael Marger mit 21 Bürgern.) 1838. März 30. Baldverordnung.

"Da bishero in der Gemeinde Mauren die Waldverordnung nicht genau beobachtet worden ist und immer Frevel begangen worden sind, so haben die Vorsteher solgenden Schluß gemacht "daß:

- 1. Wer einen Stumpen Holz in der Gemeindewaldung haut, zahlt 10 fl Straf.
- 2. Wer dem andern im zugeteilten Bamvald einen Stumpen , haut, 10 fl Straf nebst Schadenersat an den Eigentümer.
- 3. Das in eigener Waldung geschlagene Holz ohne sein Holzzeichen fällt der Gemeinde zu.
- 4. Das Stugen der Tannen, das Hauen von Zaunstecken, "Girt und Kreß" in der Gemeindewaldung wird mit 5 fl bestraft.
- 5. Wer der Gemeinde oder einem Privaten geschlagenes oder gearbeitetes Holz entwendet, zahlt für jedes Stück 10 fl Strafe.
- 6. Das Ausgraben von Stöcken in der Gemeindewaldung ift bei Strafe von 5 fl für jeden Stock verboten.
- 7. "Wenn einer in der zugeteilten Waldung oder ab den Zäunen Holz zusammen richtet, welcher nicht in seiner eigenen Waldung ist, wird mit unbestimmter Strase gestrast werden. Sollte einer oder der andere Bürger Arme oder Hintersäße Leut in seinem Hause haben, dieser hat darauf acht zu geben, daß solche Leute diese Punkte nicht übertreten, sonst muß er für diese die Strase bezahlen."
- 8. Das Holzverkaufen außer die Gemeinde ist verboten bei 10 fl Straf.